

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 079/2022

Teningen, den 22. November 2022

---

**Federführender Fachbereich:** FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	07.12.2022	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	20.12.2022	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ soll für das Jahr 2022 nicht in Anspruch genommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Prüfung für das Jahr 2023 vorzunehmen.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 10 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]

## **Erläuterung:**

Mit E-Mail vom 1. November 2022 informiert der Deutsche Städte- und Gemeindetag über ein neues Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“, welches vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgelegt wird. Es handelt sich um eine Förderung des Bundes, womit 200 Mio. EUR Fördergelder zur Verfügung gestellt werden. Dabei stehen den Waldbesitzern in Baden-Württemberg anteilig 13,52 % (27,04 Mio. EUR) zur Verfügung. Die Länder waren zu keinem Zeitpunkt in die Erstellung der Förderrichtlinie eingebunden. Somit obliegt allein dem Bund die Deutungshoheit, was und wie gefördert wird.

Das vorliegende Bundesförderprogramm ist nicht zu verwechseln mit der Bundeswaldprämie von 2020. Für Mittel aus dem Bundesförderprogramm muss die Gemeinde geforderte übergesetzliche und über die derzeit bestehenden Zertifizierungen Leistungen im Wald erbringen.

Zum Förderprogramm:

Die Bundesförderung erhalten Waldbesitzer nur, wenn **über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Standards bei der Waldbewirtschaftung erfüllt** werden und diese auf die Dauer von mindestens 20 Jahren umsetzt. Auch sind bei Waldbesitzern über 100 Hektar Flächengröße alle **zwölf vorgegebenen Kriterien umzusetzen**. Dies sind (stichpunktartig):

1. Vorausverjüngung (Verjüngung unter dem Altbestand) ist Pflicht (5-7 Jahre vor der Ernte des Ausgangsbestandes).
2. Naturverjüngung hat Vorrang vor Pflanzung (Wald und Wild sollten im Einklang sein, was leider in einigen Flächen, insbesondere in der Allmend, bisher nicht der Fall ist).
3. Bei Pflanzungen sind überwiegend standortheimische Baumarten zu verwenden.
4. Bei kleinen Bestandslücken (Störungen) bis 0,3 ha sind natürliche Entwicklungen zu zulassen.
5. Erhalt und Erweiterung der klimaresilienten Baumartendiversität durch Einbringung von Mischbaumarten.
6. Verzicht auf Kahlhiebe; bei Nutzung von absterbenden Bäumen müssen 10 % des Holzes auf der Fläche verbleiben. Dies beinhaltet im Allmendwald zusätzliche Einschränkungen (z.B. bei Flächenlosen im Brennholz).
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz stehend wie liegend.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern je Hektar. Die Bäume müssen bis zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben und sind bis spätestens zwei Jahre nach der Antragstellung auszuweisen. Das bedeutet in älteren Beständen ab etwa 50 Jahre ein Nutzungsverzicht von mindestens 3 bis 4 %.
9. Bei Neuanlage von Schleifgassen (Rückegassen) muss der Abstand mindestens 30 m betragen, bei verdichtungsempfindlichen Böden, wie sie im Bergwald überwiegend vorhanden sind, muss der Abstand der Rückegassen bei der Neuanlage 40 m betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (Polterspritzungen ausnahmsweise erlaubt).
11. Verbot der Entwässerung von Beständen ggf. Rückbau von Entwässerungsinfrastruktur innerhalb von fünf Jahren. Hier gibt es noch offene Fragen im Allmendwald.
12. Stilllegung und somit flächiger Nutzungsverzicht auf 5 % der Waldfläche. Die Einzelflächen müssen mindestens 0,3 ha groß sein.

Die Fördermittel unterliegen zumindest im Jahr 2022 der De-minimis-Beihilfe-Regelung. Für die Folgejahre ist eine Freistellung durch die Europäische Kommission beantragt, aber noch nicht von dort entschieden. Des Weiteren ist bis heute unsicher, ab wann und in welcher Art und Weise die Nutzung der Stilllegungsflächen nach den 20 Jahren wieder möglich sein wird. Außerdem werden Faktoren der Wasserrückhaltung im Wald sowie die aktuelle Holzpreisentwicklung außer Acht gelassen. Zudem ist unklar, ob hinsichtlich der Naturverjüngung, dem Verzicht auf Kahlschläge sowie der Wasserrückhaltung weitere kostenintensive Maßnahmen auf die Gemeinde zukommen.

Die (unverbindlich errechnete) Gesamtfördersumme für die Gemeinde Teningen aus dem Bundesprogramm von 78.400 EUR wird jährlich für die Dauer der ersten zehn Jahre gezahlt. Derzeit sind die Haushaltsmittel aber erst für die ersten fünf Jahre gesichert. Ab dem elften Jahr wird jährlich nur noch eine Förderung für die für das Gesamtprogramm notwendigen stillgelegten Flächen gezahlt (ca. 43 ha x 100 EUR = 4.300 EUR).

Für das Jahr 2022 sind lediglich noch ca. 56.000 EUR De-minimis-Mittel frei, womit eine mögliche Förderung nur bei 56.000 EUR und somit 22.400 EUR unter dem möglichen Förderbetrag liegen.

Mögliche unverbindlich hergeleitete Gesamt-Fördergelder in 20 Jahren, sofern die Bundesregierung der Freistellung der De-minimis-Mittel ab 2023 zustimmt: 804.600 EUR, davon in:

2022: 56.000 € (wegen De-minimis-Regelung)  
 2023-2031: 705.600 € (aber abhängig von möglicher Freistellung von De-minimis)  
 2032-2041: 43.000 € (aber abhängig von möglicher Freistellung von De-minimis)

Fördergelder	804.060 EUR in 20 Jahren (9 Jahre voller Förderbeitrag ggf. reduziert wegen De-minimis)
Einnahmeverluste	493.500 EUR in 20 Jahren <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht der Nutzung von 43 ha (5 % Stilllegung): - 365.500 EUR / 20 J.</li> <li>• Bereitstellen von 5 Habitatbäumen je ha.: 6.400 €/ J. = - 128.000 EUR „bis zum Zerfall“</li> </ul>
Mehraufwendungen	- 175.650 EUR in 20 Jahren <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der Zertifizierung: ca. 2.565 EUR/Jahr = 25.650 EUR/10 J.</li> <li>• Mehraufwendungen für die fristgerechte Ausweisung der Habitatbäume: ca. 100.000 EUR</li> <li>• Mehraufwendungen Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht: ca. 5.000 EUR je Jahr; ca. 50.000 EUR/10 Jahre in Programmlaufzeit</li> </ul>
	+ 134.910 EUR in 20 Jahren / + 6.745 EUR/Jahr

Wie bereits erwähnt, kann diese Planung nur eingehalten werden, wenn die Bundesregierung der Freistellung der De-minimis-Mittel ab 2023 zustimmt. Sollte diese aber weiterhin Anwendung finden und lägen die auszuschöpfenden Beträge in der Höhe des Jahres 2022, so wäre die Gemeinde unmittelbar im defizitären Bereich von mind. 15.000 bis 20.000 EUR im Jahr. Außerdem ist noch zu klären, welche Flächen wegen vorausgehender Förderung herauszurechnen sind. Diese Prüfung kann in den folgenden Monaten nach dem Holzeinschlag vorgenommen werden.

Aufgrund der vielen Unsicherheiten hinsichtlich der Kriterienprüfung, den De-minimis-Anwendungen, der herauszurechnenden Flächen sowie der Fördergeldzahlung ab dem sechsten Jahr empfiehlt die Verwaltung nach Rücksprache dem Leiter des Forstamtes beim Landratsamt Emmendingen, Herr Dr. Schreiner, und mit dem Forstrevierleiter, Herrn Schultis, eine erneute Prüfung im Jahr 2023. Eine Meldung für das Jahr 2022 soll aufgrund der vielen Unsicherheiten nicht erfolgen.